

Informationsveranstaltung
Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU Emissionshandelssystem

Wien, Haus der Kaufmannschaft, 27. März 2009

Richtlinie 2008/101/EG: Anwendungsbereich,
Regelungsinhalte, Umsetzungsvorbereitung in
Österreich

Mag. Christopher Lampert, BMLFUW

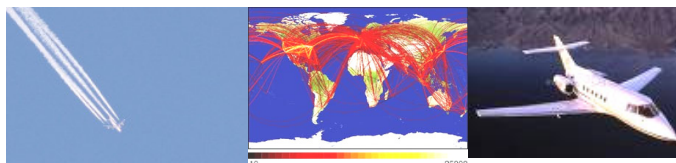


lebensministerium.at



Inhalt

- Einführung
- Handelsperioden und Geltungsbereich
- Zuteilungsverfahren
- Überwachung, Berichterstattung, Sanktionen
- Zeitplan



lebensministerium.at

Erweiterung des bestehenden EU Emissionshandelssystems



lebensministerium.at

- Richtlinie 2008/101/EG vom 19.11.2008 (ABl. L 8 vom 13.1.2009) über die Einbeziehung des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem der Gemeinschaft ändert die „Stammrichtlinie“ 2003/87/EG
- Bisher war das EU Emissionshandelssystem (ETS) auf „ortsfeste“ Anlagen aus den Bereichen Industrie und Energiewirtschaft eingeschränkt
- Nunmehr erfolgt erstmals eine Ausweitung auf mobile Emissionsquellen, was teilweise eine abweichende Herangehensweise erfordert (insbesondere in Bezug auf Zuteilungsverfahren, Versteigerungsanteil, Emissions-Cap, Enforcement...)
- *Der starken globalen Wettbewerbsorientierung des Sektors sowie der Wachstumsdynamik wird Rechnung getragen!*

Umsetzung der Richtlinie in Österreich



lebensministerium.at

- Die am 2. Februar 2009 in Kraft getretene Richtlinie ist innerhalb von 12 Monaten von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen
- Konkrete Verpflichtungen für Luftfahrzeugbetreiber bestehen jedoch bereits 2009
- Umsetzung der Richtlinie durch Novellierung des Emissionszertifikatgesetzes gegenwärtig in Vorbereitung
- Begutachtung voraussichtlich April 2009
- Parlamentarische Behandlung im Zeitraum Juni/Juli 2009 realistisch

Handelsperioden und Emissionsbegrenzungen



- 1. Handelsperiode: 2012
 - Die Gesamtanzahl an Emissionszertifikaten beträgt 97% der durchschnittlichen jährlichen Emissionen im historischen Zeitraum 2004-2006
 - 15% der Zertifikate werden durch die Mitgliedstaaten versteigert
 - 85% der Zertifikate werden kostenfrei ausgegeben

- 2. Handelsperiode: 2013 bis 2020
 - Die jährliche Gesamtanzahl an Emissionszertifikaten beträgt 95% der durchschnittlichen jährlichen Emissionen im historischen Zeitraum 2004-2006
 - 15% der Zertifikate werden durch die Mitgliedstaaten versteigert
 - 82% der Zertifikate werden kostenfrei an bestehende Betreiber ausgegeben
 - 3% der Zertifikate werden in eine Sonderreserve eingebracht

Geltungsbereich



- Betroffen sind alle Flüge, die von einem Flugplatz in einem Mitgliedstaat der EU abgehen oder auf einem Flugplatz in einem Mitgliedstaat enden.
- Dies schließt somit ein:
 - Flüge innerhalb eines Mitgliedstaates
 - Flüge zwischen Mitgliedstaaten
 - Flüge zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat (jeweils abgehend und ankommend)

- Dies schließt nicht ein:
 - Weiterflüge nach der ersten Landung in einem Drittstaat (z.B. Frankfurt – Singapur / ~~Singapur – Melbourne~~)
 - Flugetappen in/zwischen Drittstaaten vor dem unmittelbaren Flug in die EU (z.B. ~~Taipeh – Bangkok~~ / Bangkok – Wien)

Geltungsbereich – Auswirkungen im Luftverkehr mit der Schweiz



lebensministerium.at

- Die Schweiz hat im ETS für den Luftverkehr reinen Drittlandstatus. Hingegen werden EWR-Staaten wie Norwegen und Island voraussichtlich über EWR-Abkommen unmittelbar in das System eingebunden
- Die Schweiz kann jedoch ein gleichwertiges Emissionshandelssystem schaffen, welches über ein Drittlandsabkommen an das Gemeinschaftssystem angebunden werden kann (Art. 25a der RL)
- Flüge zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten unterliegen jedenfalls ab 2012 zur Gänze dem System (somit auch Umsteigflüge zwischen zwei Mitgliedstaaten, bei denen Zürich als Umsteigflughafen fungiert, z.B.: Wien – Zürich / Zürich - Madrid)
- Flüge zwischen der Schweiz und Drittstaaten liegen hingegen außerhalb des EU ETS
- Beispiel: Wien – Zürich / ~~Zürich – Beijing~~

Ausnahmen vom Geltungsbereich



lebensministerium.at

- Von der Luftverkehrstätigkeit im Sinne des Anhang I der Richtlinie ausgenommen sind insbesondere:
 - Militär-, Zoll- und Polizeiflüge
 - Such-, Rettungs-, Löschflüge; Flüge im humanitären Einsatz sowie Ambulanzflüge in medizinischen Notfällen
 - Flüge nach Sichtflugregeln
 - Rundflüge
 - Übungsflüge
 - Flüge mit dem Zweck wissenschaftlicher Forschung
 - Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5.700 kg
 - Flüge von gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern, die unter die „de-minimis“-Regel fallen

Ausnahmen aufgrund de-minimis Regeln



lebensministerium.at

- Gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber fallen aufgrund des Zutreffens von zumindest einer der folgenden de-minimis Schwellenwerte nicht unter die Luftverkehrstätigkeit im Sinne des Anhang I der RL:
 - Durchführung von jeweils weniger als 243 Flügen in drei aufeinander folgenden Viermonatszeiträumen desselben Kalenderjahrs (Jan-Apr; Mai-Aug; Sept-Dez)
 - Jährliche Gesamtemissionen von weniger als 10.000 t CO₂
- Die Schwellenwerte werden jeweils auf den Geltungsbereich der Richtlinie bezogen – somit ausschließlich Flüge innerhalb der EU bzw. zwischen EU und Drittstaaten
- Bei Erreichen/Überschreiten der Schwellenwerte innerhalb eines Jahres wird der Luftfahrzeugbetreiber jeweils für das gesamte Jahr verpflichtend in das Emissionshandelssystem einbezogen; wesentliche Verpflichtungen (Abgabe Überwachungsplan; Überwachung und Prüfung der Emissionen; Abgabe von Zertifikaten) sind nachträglich gegenüber dem Verwaltungsmitgliedstaat zu erbringen.

Seite 9

27.03.2009

Verwaltungsmitgliedstaat



lebensministerium.at

- Luftfahrzeugbetreiber, die eine Luftverkehrstätigkeit durchführen und keinem Ausnahmegrund unterliegen, werden durch die Europäische Kommission jeweils einem „Verwaltungsmitgliedstaat“ zugewiesen
- Verwaltungsmitgliedstaat ist
 - jener Mitgliedstaat, der eine gültige Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, erteilt hat (AOC)
 - soweit kein AOC innerhalb der EU vorliegt, jener Mitgliedstaat, der in Bezug auf den Luftverkehrsbetreiber den höchsten Schätzwert an Emissionen im Basisjahr (2006 bzw. erstes Jahr der Tätigkeit) aufweist.
- Die Liste der Verwaltungsmitgliedstaaten wurde von der Europäischen Kommission erstmals im Februar 2009 veröffentlicht und ist jährlich zum 1. Februar zu aktualisieren.

Seite 10

27.03.2009

Zuteilungsverfahren (1)



lebensministerium.at

- Luftfahrzeugbetreiber, die in der Liste der Kommission (bzw. einer entsprechenden Österr. Verordnung nach EZG) aufscheinen, können einen Antrag auf kostenfreie Zuteilung stellen
- Voraussetzungen für LFZB:
 - Erstellung und Übermittlung von Überwachungskonzepten an die zuständige Behörde des Verwaltungs-MS (Ö: BMLFUW) bis Ende August 2009;
 - Überwachung der Tonnenkilometer im Jahr 2010 sowie Übermittlung der unabhängig überprüften tkm an die zuständige Behörde bis 31. März 2011;
- MS übermitteln sämtliche Anträge bis 30. Juni 2011 an die Europäische Kommission

Zuteilungsverfahren (2)



lebensministerium.at

- Europäische Kommission errechnet und veröffentlicht die Anzahl der kostenfreien Zertifikate und den „Richtwert“ für die Zuteilung (Zertifikate pro tkm) bis 30. September 2011
- Verwaltungs-MS errechnet und veröffentlicht Zuteilungsmengen je Luftfahrzeugbetreiber, für den die Zuständigkeit vorliegt;
- BMLFUW teilt Zertifikatemenngen mit Bescheid zu;
- Buchung der Zertifikate auf das Registerkonto des LFZB erfolgt jeweils pro Jahr bis zum 28. Februar (erstmalig 2012)

Zuteilung aus der Sonderreserve



lebensministerium.at

- Die Richtlinie enthält für die Periode 2013-2020 eine Sonderreserve von 3% der Gesamtzahl an Zertifikaten für:
 - Luftfahrzeugbetreiber, die erst nach 2010 eine Luftverkehrstätigkeit nach Anhang I der RL aufnehmen,
 - Luftfahrzeugbetreiber, deren Tonnenkilometerleistung zwischen 2010 und 2014 um durchschnittlich mehr als 18% pro Jahr ansteigt (somit mehr als 72% innerhalb von 4 Jahren).

- Referenzperiode in Bezug auf die tkm-Überwachung ist das Jahr 2014 bzw. 2010-2014

Verwendung und Handel von Zertifikaten



lebensministerium.at

- Transaktionen werden über ein Emissionshandelsregister durchgeführt (www.emissionshandelsregister.at)
- Luftfahrzeugbetreiber können Zertifikate von anderen Luftfahrzeugbetreibern und von stationären Anlagenbetreibern im EU ETS zukaufen bzw. für ihre Verpflichtungen verwenden
- Betreiber ortsfester Anlagen können hingegen keine für die Tätigkeit Luftverkehr ausgegebene Zertifikate für ihre Verpflichtungen verwenden!
- Luftfahrzeugbetreiber können Zertifikate aus Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls (Joint Implementation, Clean Development Mechanism) für die erste Periode 2012 im Ausmaß von 15% ihrer verifizierten Emissionen verwenden;
- Für die Periode 2013-2020 ist dieser Anteil von der Europäischen Kommission bis 30. Juni 2012 festzulegen.

Überwachung, Verifizierung, Meldung und Abgabe von Zertifikaten



lebensministerium.at

- Jeder Luftfahrzeugbetreiber hat die jährlichen Emissionen aus der Luftverkehrstätigkeit ab 2010 (!) gemäß einem genehmigten Überwachungskonzept zu überwachen;
- Emissionen des jeweils vorangegangenen Jahres, die von einer unabhängigen Stelle geprüft wurden, sind bis 31. März eines jeden Jahres (erstmalig 2011) an die zuständige Behörde zu melden;
- Bis 30. April eines jeden Jahres ab 2013 ist eine den Emissionen des vorangegangenen Jahres entsprechende Menge an Zertifikaten im Wege des Emissionshandelsregisters abzugeben.

- Detaillierte Anforderungen sind in den Monitoring & Reporting Guidelines der Europäischen Kommission festgeschrieben und verbindlich anzuwenden

Sanktionen bei Nichteinhaltung



lebensministerium.at

- Strafzahlung bei Nichtabgabe von Zertifikaten: 100 EUR pro Zertifikat mit Indexanpassung ab 2013 (entbindet nicht von der nachträglichen Abgabe der Zertifikate!) und Veröffentlichung der Namen (Art. 16 der RL und § 28 EZG)
- Verwaltungsstrafen nach § 27 EZG (Verstoß gegen Überwachungsbestimmungen, nicht fristgerechte Berichterstattung etc.)
- Bei Nichtgreifen von mitgliedstaatlichen Durchsetzungsmaßnahmen: Beantragung einer gemeinschaftsweiten Betriebsuntersagung bei der Europäischen Kommission in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme des Betreibers (Art. 16 der RL)

Zeitplan für Luftfahrzeugbetreiber



lebensministerium.at

- Bis **31. August 2009**: Übermittlung eines Überwachungskonzepts an die zuständige Behörde des Verwaltungs-MS (Ö: BMLFUW)
- [Genehmigung durch Bescheid des BMLFUW bis Ende 2009 (Novelle EZG)]
- ab **1. Jänner 2010**: Überwachung der Emissionen und Tonnenkilometer gemäß den Vorgaben des Überwachungskonzepts
- [bis **1. Juli 2010**: Unterrichtung des BMLFUW durch den LFZB, welche unabhängige Prüfeinrichtung mit der Prüfung beauftragt wird (Novelle EZG)]
- Bis **31. März 2011**: Antrag beim BMLFUW auf Zuteilung kostenfreier Zertifikate
- [Zuteilungsbescheid des BMLFUW bis Ende 2011 (Novelle EZG)]
- **vor Beginn der ersten Handelsperiode**: Beantragung und Einrichtung eines Betreiberkontos bei ECRA (Emission Certificate Registry Austria GmbH - www.emissionshandelsregister.at)

Weitere Informationen



lebensministerium.at

- www.emissionstrading-aviation.at
- christopher.lamport@lebensministerium.at
- ☎ +43 1 51522-1724



lebensministerium.at

Danke für die Aufmerksamkeit